

Teilnahmebedingungen zum Losverfahren

Der Termin sowie der Ort für die Verlosung wird nach Ablauf der Teilnahmefrist per E-Mail mitgeteilt. Die Verlosung ist öffentlich. Es besteht keine Anwesenheitspflicht für den Interessenten bei der Verlosung.

Bitte klären Sie alle noch offenen Fragen, bevor Sie am Losverfahren teilnehmen. Für Rückfragen steht Ihnen das Stadtbauamt (Tel.: 08721/708-28, E-Mail: stadtbauamt@eggenfelden.de) zur Verfügung.

Nachfolgende Bedingungen werden von den Teilnehmenden am Losverfahren mit Abgabe des Teilnahmebogens zum Losverfahren verbindlich anerkannt:

1. An der Verlosung kann nur teilnehmen, wer sich zwischen 02.09.2024 und 14.10.2023 (15.00 Uhr) schriftlich (d. h. in Papierform) bei der Stadt Eggenfelden (Bauverwaltung, Rathausplatz 1, 84307 Eggenfelden) mit dem Formular „Teilnahmebogen zum Losverfahren“ registriert hat und die Teilnahmevoraussetzungen erfüllt.
Die v. b. Frist ist eine Ausschlussfrist; d. h. ein verspäteter Eingang ist auch nach Rücksprache nicht möglich. Maßgeblich ist das Datum des Eingangs bei der Stadt. Einsendungen per E-Mail sind nicht möglich.
Über den Eingang des Formulars „Teilnahmebogen zum Losverfahren“ bei der Stadt wird innerhalb 1 Woche eine Eingangsbestätigung ausgestellt.
2. Die Angaben innerhalb des Formulars „Teilnahmebogen zum Losverfahren“ müssen vollständig und wahrheitsgemäß sein. Formulare mit unvollständigen oder nicht korrekten Angaben werden vom Losverfahren ausgeschlossen.
3. Es können ausschließlich natürliche Personen an der Verlosung teilnehmen. Juristische Personen oder Personengesellschaften sind nicht teilnahmeberechtigt.
 - 3.1. Verheiratete Partner und nichteheliche Lebensgemeinschaften gelten als ein Teilnehmender und erhalten eine gemeinsame Losnummer.
 - 3.2. Wollen mehrere Personen gemeinschaftlich ein Grundstück erwerben (z. B. Bruchteilseigentum, Teileigentum), so müssen sie auch gemeinschaftlich über einen gemeinsamen Teilnahmebogen auftreten.
4. Der „Teilnahmebogen zum Losverfahren“ ist von allen Personen eigenhändig zu unterzeichnen.
5. Sämtliche Personen müssen zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Teilnahmebogens zum Losverfahren volljährig und geschäftsfähig sein.
6. Die zur Verlosung stehenden Grundstücke müssen von den Teilnehmenden persönlich erworben werden. Eine Weitergabe des gelosten Grundstücks an Dritte oder die nachträgliche Begründung einer Interessentengemeinschaft (Erwerb z. B. als Bruchteilseigentum, Teileigentum) ist nicht zulässig.
Es ist daher nicht zulässig und nicht möglich „Strohänner“ zu senden oder als Paar getrennt mit zwei Losnummern aufzutreten und ein gelostes Grundstück dann im Miteigentum zu erwerben.
7. Die Teilnehmenden können bzgl. maximal 2 Grundstücken Interesse bekunden. Werden zwei Grundstücke ausgewählt, ist die Chance höher, ein Grundstück zugelost zu bekommen. Die Teilnehmenden können jedoch maximal ein städtisches Grundstück erwerben.
8. Ablauf der Verlosung:
 - 8.1. Der Teilnehmende erhält im Vorfeld der Verlosung aus Datenschutzgründen schriftlich eine Losnummer mitgeteilt.
 - 8.2. Die berücksichtigungsfähigen Teilnahmebögen werden gesammelt und an Hand ihrer Losnummern den Grundstücken zugeordnet.
 - 8.3. Je Bauplatz wird ein eigener Lostopf mit den auf ihn entfallenden Losnummern gebildet.
 - 8.4. Die Auslosung beginnt mit dem Grundstück, das die meisten Losnummern erhalten hat und endet mit dem Grundstück, das die wenigsten Losnummern erhalten hat.
 - 8.5. Eine durch Los bestimmte Losnummer scheidet bei den nachfolgenden Losziehungen aus.
 - 8.6. Die gezogene Losnummer erhält den Zuschlag für das aufgerufene Grundstück. Die Losnummer ist damit verbraucht und kann an keiner weiteren Losrunde mehr teilnehmen bzw.

die erneut gezogene Losnummer findet keine weitere Berücksichtigung; es wird ein weiteres Los gezogen.

- 8.7. Nach beschlussmäßiger Feststellung des Verlosungsergebnisses werden die erfolgreichen Losnummern schriftlich über die Reservierung des einschlägigen Grundstücks benachrichtigt.
9. Die verfügbaren Grundstücke sind den Teilnehmenden nach Lage und Größe bekannt. Sie hatten Gelegenheit, die Grundstücke vor Ort zu besichtigen.
10. Es wird vorausgesetzt, dass das auf dem Grundstück beabsichtigte Bauvorhaben von dem/den /Erwerber/n finanziert werden kann. Die Stadt behält sich vor, vor Abschluss des notariellen Kaufvertrags einen Finanzierungsnachweis zu fordern.
11. Die notarielle Beurkundung muss binnen 4 Monaten nach dem Lostermi n erfolgen, andernfalls verfällt die Reservierung und das Grundstück wird neu vergeben.
Falls der Notartermin aus Gründen, die nicht die Stadt Eggenfelden zu vertreten hat, nicht zu Stande kommt, trägt/tragen der/die Teilnehmende/n alle bis dahin für den jeweiligen Vertragsentwurf angefallenen Verwaltungs- und Notarkosten.
12. Bzgl. aller Grundstücke, welche im Rahmen der Verlosung nicht vergeben werden oder bei denen wegen eines Verstoßes gegen die Teilnahmebedingungen oder aus sonstigen Gründen keine notarielle Beurkundung erfolgt, erfolgt ein erneutes Losverfahren, dessen Teilnahmebedingungen separat veröffentlicht werden.
13. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Die Stadt Eggenfelden behält sich vor, die vorstehenden Teilnahmebedingungen bis zum Beginn der Verlosung abzuändern oder zu konkretisieren.